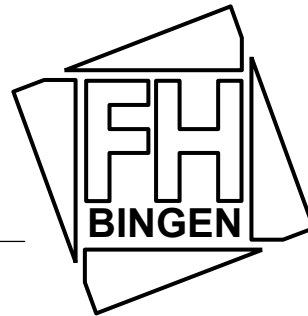


Fachhochschule Bingen



Diplomprüfungsordnung

im Studiengang
Bioinformatik

vom 17. Juli 2001
(Staatsanzeiger 2001 1437 ff.)

Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Bioinformatik an der Fachhochschule Bingen

vom 17. 07. 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71 ff.), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9) hat der gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1 und 2 der Fachhochschule Bingen am 12. Juni 2001 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung für den Studiengang Bioinformatik an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 04. Juli 2001, Az.: 15203-1 Tgb. Nr. 209/2000 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Inkrafttreten

- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Bioinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Bioinformatikerin (FH)" bzw. "Diplom-Bioinformatiker (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Bioinf. (FH)") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Darin ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt 164 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 75 SWS und auf das Hauptstudium 89 SWS. Insgesamt beträgt der Anteil an Wahlpflichtstunden 14 SWS, auf den Wahlbereich entfallen 2 SWS.

(4) Das 7. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

(5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. In Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zum Beginn des Hauptstudiums beendet werden.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 4 Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studentin bzw. ein Student und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Verwaltung und Technik gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden von dem gemeinsamen Ausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Personen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule ausüben, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen nach Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldung zurückziehen können. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
 1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23 und
 2. das Anmeldeformular mit Leistungsnachweis und
 3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Bioinformatik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang in Bioinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Bioinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Praktikanachweisen, Referaten, Seminaren, schriftlichen Ausarbeitungen und Exkursionsnachweisen erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und die Art der Bewertung zur Erbringung entsprechender Nachweise fest. Studienleistungen werden entweder nach § 12 Abs. 1 benotet oder mit „bestanden bzw. nicht bestanden“ bewertet. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen und Referate soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglied abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Referate bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem mündlichen Vortrag. Sie können einzeln oder in Gruppen erarbeitet und vorgetragen werden. Gruppen dürfen nicht mehr als vier Studierende umfassen. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Lehrveranstaltung Voraussetzungen und Form des Referats fest. Die Bewertung des mündliche Teil erfolgt nach Absatz 2. Die schriftliche Ausarbeitung wird nach § 9 Abs. 2 bewertet.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (§8 Abs. 6), Hausarbeiten und Studienarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten und werden mindestens von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Gruppen dürfen nicht mehr als 4 Studierende umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen und ist innerhalb des von der oder dem Prüfenden vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Hausarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(4) Studienarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Gruppen dürfen nicht mehr als 4 Studierende umfassen. Die Bearbeitungszeit und die Thematik werden von der betreuenden Person vor Beginn der Bearbeitung festgelegt. Studienarbeiten werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

Das Thema der Studienarbeit sollte im vierten Semester ausgegeben werden, die schriftliche Ausführung der Studienarbeit muß spätestens bis zu Beginn des 7. Semesters abgegeben werden.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Wenn die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen, des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§11

Kolloquium über die Diplomarbeit

Die Studierenden stellen ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten dar. Die Darstellung findet in der Regel vor Vertretern der Fachbereiche Verfahrenstechnik und Elektrotechnik statt.

Das Kolloquium wird von

1. dem Betreuenden der Diplomarbeit und eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2,
2. einem weiteren aus des Mitte des Prüfungsausschuss bestimmten sachkundigen beisitzenden Mitglied

gem. § 8 Absatz 4 und 5 bewertet. Die Leistungsbewertung des Kolloquiums geht mit 10 % in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein und wird nicht separat ausgewiesen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Leistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der mit den SWS gewichteten Teilleistungen. Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Für die Bildung der Note gilt Satz 1 entsprechend.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die benoteten Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" und die unbenoteten Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen, die benoteten Studienleistungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend", sowie die unbenoteten Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Einhaltung von Fristen, Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt, eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Feststellung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablehnung einer Prüfung oder Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu einer Dauer von 2 Semestern, soweit es nicht gemäß § 3 Abs. 5 an die Stelle eines Praxissemesters tritt. Der Nachweis ist mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

§16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Bioinformatik an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Bioinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Bioinformatik, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 6) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Solange die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist, dürfen keine Prüfungsleistungen und keine Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht werden. Dies gilt nicht für Studierende, die die Diplomvorprüfung in nur einem Fach nicht bestanden haben.

(4) Die Diplomvorprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemester abgeschlossen sein. Die Prüfungsteile der Diplomvorprüfung, für die sich die Studierende in den ersten 6 Semestern ohne triftige Gründe nicht angemeldet haben, gelten als erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Bioinformatik an der Fachhochschule Bingen eingeschrieben ist.

§ 20

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 b dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 gebildet, wobei die Gewichtung der Noten der jeweiligen Prüfungen in Anlage 1 b aufgeführt ist.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Auf Antrag kann eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgestellt werden.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Fachprüfungen der Diplomprüfung, für die Studierende sich in den 8 Semestern nach Bestehen der Diplomvorprüfung ohne triftige Gründe nicht angemeldet haben, gelten als erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Bioinformatik oder
- b) eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Prüfungen im Hauptstudium können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 fehlt. Diese fehlende Prüfung ist spätestens zum Beginn des sechsten Semesters als bestanden nachzuweisen.

(3) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn das praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisprojekte oder ein Auslandssemester abgeleistet wurde.

§ 24

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und dem Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß §11,
2. der Studienarbeit gemäß § 10 Abs. 4 und
3. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 b dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Einzelnoten nach der Anlage 2b gewichtet. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Thema und Note der Diplomarbeit,
2. Thema und Note der Studienarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote
5. ein Diploma Supplement.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Leitung der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

V. Inkrafttreten

§ 29

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bingen, den 17. 07. 2001

(Prof. Dr. Marianne Krefft)

Das vorsitzende Mitglied des gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 1 und 2 der Fachhochschule Bingen

BI Grundstudium	Studentafel						
	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Σ
	V	P	V	P	V	P	
Mathematik	8		8				16
Physik/Elektrotechnik							
Physik	4	1	3	1			9
Elektrotechnik					3		3
Chemie	3	1	3	1			8
Rechnersysteme							
Rechnerarchitektur					4		4
Datenkommunikation					2		2
Informatik Grundlagen	4		2				6
Programmieren							
Programmieren 1					4	1	5
Algorithmen/Datenstrukt.					2		2
Mikrobiologie/Biochemie							
Mikrobiologie	2		2		1	2	7
Biochemie					1		1
Biologie/Ökologie							
Einf. i.d. Ökologie			2				2
Zoologie	2						2
Botanik	2						2
Kommunikative Kompetenz					2		2
Wahlpflichtfächer (WP)							
Wahlpflichtfach I			2				2
Wahlpflichtfach II					2		2
siehe Studienordnung							
Zwischensummen	25	2	22	2	21	3	
Gesamtsumme		27		24		24	75

V = Vorlesung und theoretische Übungen
P = Praktische Übungen (beinhaltet Studienleistung)

WP: Die Liste der Wahlpflichtfächer ist als Anlage der Studienordnung für die Bioinformatik zu entnehmen.

BI Grundstudium	Prüfungstafel			Gewichtung
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	
Mathematik	x	x		21%
Physik/Elektrotechnik		x		12%
Physik		x		4%
Elektrotechnik			x	11%
Chemie		x		
Rechnersysteme			x	8%
Rechnerarchitektur				
Datenkommunikation				
Informatik Grundlagen		x		8%
Programmieren			x	9%
Programmieren 1				
Algorithmen/Datenstrukt.				
Mikrobiologie/Biochemie			x	10%
Mikrobiologie				
Biochemie				
Biologie/Ökologie		x		8%
Einf. i.d. Ökologie				
Zoologie				
Botanik				
Kommunikative Kompetenz			x	3%
Wahlpflichtfächer				
Wahlpflichtfach I		x		3%
Wahlpflichtfach II			x	3%
siehe Studienordnung				
Anzahl der Prüfungen	1	6	6	100%

x bedeutet Prüfung

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb des Grundstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Dabei werden die Prüfungsergebnisse entsprechend der Anteile der Semesterstunden zu einer Gesamtnote gemittelt. Die Studierenden haben aus dem Angebot 2 verschiedene Wahlpflichtfächer zu wählen.

BI Hauptstudium	Studentenafel										
	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Σ
	V	P	V	P	V	P	V	P			
Datenbanken											
Entwurf v. Datenbanken	2										
Datenbanksysteme			4	1							
Parallele Datenverarbeitung			4	1							12
Informatikanwendungen											
Programmieren 2	4	2									
Elektronische Dokumente					2	2					
graph. Simulation					2	1					13
Mathematik											
Neuronale Netze			2								
Genetische Algorithmen					2						4
Systemdynamik											
Kybernetik			3	1							4
Automatisierungstechnik	2		2		1						5
Biologie											
Genetik	2										2
Zellbiologie			2		2						4
Biochemie	2		2	1							5
Mikrobiologie	2	2									4
Biotechnologie											
Biotechnologie	2		1								3
Enzym- u. Fermentationst.	2		1	1		1					5
Angewandte Chemie											
Chemie	2		1	1	2	1		1			8
Gentechnik											
Gentechnik			2	1	2	1					6
Wahlpflichtfächer (WP)											
Wahlpflichtfach I	2										
Wahlpflichtfach II	2										
Wahlpflichtfach III					2						
Wahlpflichtfach IV							2				
Wahlpflichtfach V									2		
siehe Studienordnung											10
Wahlfächer							2				2
Studienarbeit	2										2
Diplomarbeit											
Zwischensummen	26	4	24	7	15	6	4	1	2	0	
Gesamtsumme		30		31		21		5		2	89

V = Vorlesung und theoretische Übungen
P = Praktische Übungen (beinhaltet Studienleistung)

WP: Die Liste der Wahlpflichtfächer ist als Anlage der Studienordnung für die Bioinformatik zu entnehmen.

BI Hauptstudium	Prüfungstafel					Gewichtung
	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Datenbanken Entwurf v. Datenbanken Datenbanksysteme Parallele Datenverarbeitung		x	x			13%
Informatikanwendungen Programmieren 2 Elektronische Dokumente graph. Simulation	x		x			14%
Mathematik Neuronale Netze Genetische Algorithmen			x			4%
Systemdynamik Kybernetik Automatisierungstechnik			x			9%
Biologie Genetik Zellbiologie Biochemie Mikrobiologie		x	x			16%
Biotechnologie Biotechnologie Enzym- u. Fermentationst.			x			8%
Angewandte Chemie Chemie			x			8%
Gentechnik Gentechnik			x			6%
Wahlpflichtfächer Wahlpflichtfach I Wahlpflichtfach II Wahlpflichtfach III Wahlpflichtfach IV Wahlpflichtfach V siehe Studienordnung	x x		x	x	x	2% 2% 2% 2% 2%
Studienarbeit Diplomarbeit Kolloquium				x	x	2% 9%
Anzahl der Prüfungen	3	2	9	2	2	100%

x bedeutet Prüfung

Die Art der Prüfung nach § 8 bzw. § 9 werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Prüfungsfächer mit einem Lehrangebot von mehr als 10 Semesterwochenstunden innerhalb des Hauptstudiums werden in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Die Prüfungsergebnisse werden entsprechend der Semesterstundenzahl zu einer Gesamtnote gemittelt. Die Studierenden haben aus dem Angebot 5 verschiedene Wahlpflichtfächer zu wählen.